

BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 24.10.2001 Nr.: 01/43/28G

010797

Ratschlag und Entwurf betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt, GKV

(Ratschlag Nr. 9094 / WSD)

://: Zustimmung mit Änderung (§ 18)

§ 18 erhält folgende Änderung

§ 18. Als anrechenbares Einkommen gelten das laufende Einkommen und Vermögenserträge, sofern sie einen vom Regierungsrat festgelesetzten Wert übersteigen, sowie sämtliche regelmässigen Einkünfte. Bei einer freiwilligen Reduktion des Beschäftigungsgrades wird auf das ohne diese Reduktion erzielbare Einkommen aufgerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Ablage: 12/00/04